

# Vorwort der Redaktion

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **138 (1972)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## Vorwort der Redaktion

Im Gefolge der jüngsten Entwicklung in Staat und Gesellschaft werden mit ungewohnter Heftigkeit Grundwerte und Einrichtungen in Frage gestellt, die generationenlang trotz gelegentlicher Anfechtungen grundsätzlich nicht bestritten waren. Zu diesen Einrichtungen gehört auch unsere Armee, zu den Werten gehören solche, die notfalls durch diese Armee verteidigt werden müssen. Anders als Kritiker gerne behaupten, daß die schweizerische Armee ein Tabu und nur schon die Diskussion darüber nicht genehm, sind wir der Meinung, daß diese Diskussion nicht nur erwünscht, sondern schlechthin unerlässlich sei. Eine bejahende Einstellung zu Staat und Landesverteidigung läßt sich bekanntlich auf dem Weg des Zwanges nicht erzielen. Sie läßt sich auch nicht — mindestens nicht auf die Dauer — durch irgendwelche Tricks erlisten. Sie ergibt sich nur auf dem Weg der Erkenntnis aus der Ueberzeugung, daß wir trotz allem Unzulänglichen, das ständiger Verbesserung bedarf, uns auf dem rechten Pfad bewegen: daß unser Gedankengut menschlich, daß unsere Vorkehrungen, es zu bewahren, gerechtfertigt und auch wirksam sind. Diese Ueberzeugung aber muß aus der sachlichen Auseinandersetzung heraus erwachsen, aus dem wägenden Vergleich konträrer Argumente und kontroverser Positionen. Die besseren Gründe sollen und werden letzten Endes den Ausschlag geben.

Aus dieser Einsicht heraus haben wir uns seit einiger Zeit daran gemacht, im Rahmen einer eigens geschaffenen Rubrik «Podium» aktuelle Fragen der Wehrpolitik kontradiktorisch zu behandeln. Die Gesprächsrunde wird durch die Redaktion jeweils dergestalt ausgewählt, daß ein umfassendes Gespräch zustandekommt, das heißt, daß die ganze Palette der Argumente ausgebreitet wird, aufgrund derer der Bürger und Soldat zur Ueberlegung und Meinungsbildung aufgerufen ist. Auf diese Weise sind im Verlaufe der letzten beiden Jahre unter anderem der außerdienstliche Wehrsport (ASMZ Nr. 6/1970), die Kavallerie (ASMZ Nr. 9/1970), die Aushebung (ASMZ Nr. 12/1970), die außerdienstliche Schießpflicht (ASMZ Nr. 7/1971) und der Zivildienst (ASMZ Nr. 11/1971) behandelt worden.

Durch das Zustandekommen des «Volksbegehrens betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot» ist nunmehr unsere Rüstungsindustrie in das Schußfeld der öffentlichen Wehrdiskussion gerückt. Für unsere Armee handelt es sich hierbei um eine Frage von derartigem Belang, daß die Redaktion es für richtig hielt, dieser in Abweichung von der bisherigen Praxis ein ganzes Monatsheft zu reservieren. Unserem Grundsatz getreu, sollen hierbei Befürworter und Gegner der Initiative zu Worte kommen. Dank der verschiedengerichteten Beiträge soll eine Dokumentation geschaffen werden, die Wehrmännern und Bürgern erlaubt, «en toute connaissance de cause» Stellung zu beziehen.

Das Initiativkomitee ist durch *alt Nationalrat Max Arnold* vertreten. *Nationalrat Dr. oec. Walter Renschler* legt im wesentlichen die Argumente dar, die er bei seinen Vorstößen im Parlament zur Geltung gebracht hat.

Im andern Lager teilen sich mehrere Autoren in die Aufgabe, die Initiative unter verschiedenen Gesichtspunkten kritisch zu beleuchten. Als Militär äußert sich *Divisionär Dr. Hans Traut-*

*weiler*. Die militärisch-wirtschaftlichen Zusammenhänge würdigen von militärischer Seite der Rüstungschef *dipl. Ing. ETH H. P. Schultheß*, aus der Perspektive der Privatindustrie *lic. rer. pol. Walter Heß*. *Professor Dr. Rudolf L. Bindschedler* setzt sich mit den neutralitätsrechtlichen und neutralitätspolitischen Aspekten auseinander. *Jürg Meister* endlich zeigt an einigen historischen Beispielen mögliche Konsequenzen ungenügend entwickelter oder vernachlässigter Rüstung auf. Die Schlußbetrachtung nimmt *Professor Dr. Urs Schwarz* vor.

Unsere Dokumentation ist aus einer Arbeitstagung über «Wehrbereitschaft, Rüstungsproduktion und Waffenausfuhr» herausgewachsen, die am 22./23. November 1971 zahlreiche Redaktoren und Publizisten zu einem unter Leitung von *Professor Dr. U. Schwarz* stehenden Gespräch im Stapferhaus auf der Lenzburg vereinigt hat. Von unseren Autoren haben *Professor Dr. R. Bindschedler, lic. rer. pol. W. Heß, dipl. Ing. H. P. Schultheß* und *Divisionär Dr. H. Trautweiler* bei dieser Gelegenheit Vorträge gehalten, aus welchen die nachfolgenden Beiträge hervorgegangen sind. Einzelne Vorträge werden unverändert (M. Arnold), andere nach Ueberarbeitung in erweiterter (H. Trautweiler) oder gekürzter Form (W. Heß, H. P. Schultheß) wiedergegeben. J. Meister und W. Renschler haben ihre Beiträge eigens für unsere Dokumentation verfaßt.

Wir danken allen Autoren dafür, daß sie unserer Einladung bereitwillig nachgekommen sind, wie auch Dr. M. Meyer vom Stapferhaus für die sympathische Unterstützung unseres Unternehmens.

\*

1968 haben sich verschiedene Fälle illegaler Waffenlieferungen ins Ausland durch Angehörige der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon-Bührle AG ereignet. Der Prozeß gegen die Fehlbaren endete im Spätherbst 1970 mit der gerichtlichen Verurteilung der Verantwortlichen.

Selbstverständlich sind diese Verfehlungen nicht ohne politische Weiterungen geblieben. Bereits in der Dezembersession 1968 verlangte *Nationalrat Dr. Walter Renschler in einer Motion* Rechenschaft über einige Aspekte des schweizerischen Waffenexports. Zur gleichen Zeit kündigte der Schweizerische Friedensrat die Lancierung eines *Volksbegehrens* für ein Verbot des Waffenexportes an.

Am 19. November 1970 wurde das «*Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot*» mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürger stellen hiermit, gestützt auf Artikel 121 der Bundesverfassung und gemäß Bundesgesetz vom 23. März 1962 über das Verfahren bei Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung, folgendes Begehren:

Artikel 41 der Bundesverfassung (neu)

1. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers stehen ausschließlich dem Bunde zu.

2. Herstellung, Beschaffung, Einfuhr, Durchfuhr und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, allem übrigen Kriegsmaterial und deren Bestandteilen sind Bundessache. Konzessionen dürfen nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkt der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten.

3. Ausfuhr von militärischen Waffen, Munition und Sprengmitteln sowie von allem übrigen, kriegstechnischen Zwecken dienenden Material, einschließlich deren integrierenden Bestandteilen, ist verboten.

4. Dem Bund bleiben die Ausfuhr von Kriegsmaterial im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels an neutrale Staaten Europas und die waffentechnische Zusammenarbeit mit ihnen vorbehalten, soweit das Verbot der Ausfuhr in weitere Staaten eingehalten wird.

5. Die Bundesgesetzgebung wird über die Ausführung dieses Artikels und insbesondere über die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Bund und Privatindustrie sowie über Erteilung, Dauer und Widerruf der Konzessionen und die Ueberwachung der Konzessionäre das Nähere bestimmen. Der Bundesrat erläßt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung eine Verordnung, die bestimmt, welche Arten von Waffen, Munition, sonstigem Material und welche Bestandteile unter diese Verfassungsbestimmung fallen.

Das Initiativkomitee ist ermächtigt, das Volksbegehren zugunsten eines Gegenvorschlages der Bundesversammlung oder vorbehaltlos zurückzuziehen.»

Eine *Expertenkommission unter dem Präsidium von Nationalrat Professor Dr. Max Weber* betont demgegenüber in dem Mitte November 1969 abgeschlossenen Bericht nach umfassender Prüfung des gesamten Rüstungskomplexes, daß ein Ausfuhrverbot militärisch und volkswirtschaftlich schwerwiegende Konsequenzen hätte. Sie gelangt zum Schluß, daß der für die Ausfuhr von Kriegsmaterial maßgebende Artikel 41 der Bundesverfassung keiner Aenderung bedürfe. Zudem schlägt die Kommission verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrolle und zur Verschärfung der Bewilligungspraxis vor, die mittlerweile mehrheitlich verwirklicht oder in die Wege geleitet worden sind.

*Artikel 41 der Bundesverfassung*, im Februar 1938 durch Volk und Stände angenommen, lautet folgendermaßen:

«Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen bedürfen einer Bewilligung des Bundes. Die Bewilligung darf nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkt der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten. Die Regiebetriebe des Bundes werden vorbehalten.

Die Einfuhr und Ausfuhr von Wehrmitteln im Sinne dieser Verfassungsbestimmung darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen. Der Bund ist berechtigt, auch die Durchfuhr von einer Bewilligung abhängig zu machen.

Der Bundesrat erläßt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung in einer Verordnung die zum Vollzug des Absatzes 2 und 3 nötigen Vorschriften. Er stellt insbesondere die näheren Bestimmungen über Erteilung, Dauer und Widerruf der Bewilligungen und über die Ueberwachung der Konzessionäre auf. Er bestimmt ferner, welche Arten von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Material und welche Bestandteile unter diese Verfassungsbestimmung fallen.»

In Uebereinstimmung mit der Kommission Weber lehnt der *Bundesrat in seinem Bericht vom 7. Juni 1971* die Initiative ab:

«Aus all diesen Gründen können wir die Annahme des Volksbegehrens betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein

Waffenausfuhrverbot in seinem eingereichten Wortlaut nicht empfehlen. Einerseits ist dieser Wortlaut unklar und rechtlich nicht befriedigend; andererseits würde ein Waffenausfuhrverbot, auch mit den vorgesehenen Ausnahmen, unsere Rüstungsindustrie vollständig lähmen und somit die Interessen unserer Landesverteidigung wesentlich beeinträchtigen. Wir sehen uns aber veranlaßt, im Sinn einer Verschärfung der Rüstungskontrolle sowie unter Würdigung der heutigen Regelung und ihrer allfälligen Lücken den Erlaß eines Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial als Gegenvorschlag zu beantragen.»

Der *Gegenvorschlag des Bundesrates für ein «Bundesgesetz über das Kriegsmaterial»*, der anstelle der bisherigen Vollzugsvorschriften auf Verordnungsstufe treten soll, bezweckt namentlich eine schärfere und wirksamere Kontrolle der Ausfuhr, wiewohl diese infolge der restriktiv gehandhabten Bewilligungspolitik schon heute im Durchschnitt der letzten 10 Jahre lediglich 0,77 % des Gesamtexportes beträgt. Der Anteil der Schweiz am Welthandel mit Kriegsmaterial liegt gar nur bei 0,6 % (so Bundesrat R. Gnägi anlässlich der Generalversammlung der Schweizerischen Kriegstechnischen Gesellschaft vom 9. Mai 1972). Artikel 11 des Gesetzesentwurfes hat folgenden Wortlaut:

«In der Regel werden Ausfuhrbewilligungen nur erteilt,

a) wenn es sich um die Lieferung an eine ausländische Regierung oder an eine von einer solchen mit einem Fabrikationsauftrag betraute Firma handelt;

b) wenn eine Erklärung dieser Regierung vorliegt, wonach das Material für sie bestimmt ist und nicht wieder ausgeführt wird;

c) wenn sich der Lieferant verpflichtet, auf Ansuchen hin Ablieferungspapiere vorzulegen.

Es werden keine Bewilligungen für Kriegsmateriallieferungen nach Gebieten erteilt, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen. Die Gesuche werden nach besonders strengen Maßstäben geprüft, wenn sie Entwicklungsländer betreffen oder solche mit offensichtlich unbeständigen politischen Verhältnissen.»

Artikel 12 regelt die — bereits erfolgte — Schaffung einer Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Kriegsmaterialverkehrs, Artikel 13 ermächtigt die Kontrollorgane des Bundes zur unangemeldeten Besichtigung der fraglichen Unternehmen. Für Verletzung der geltenden Vorschriften werden Strafen bis zu fünf Jahren Zuchthaus angedroht.

Ueber die Initiative werden nunmehr Volk und Stände zu befinden haben.

Das vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetz, wird es vom Parlament gutgeheißen und die Initiative in der Volksabstimmung verworfen, unterliegt dem fakultativen Referendum. Bereits hat sich in der Märzsession 1972 der Nationalrat gegen die Initiative und für den Gegenvorschlag des Bundesrates ausgesprochen; der Ständerat wird das Geschäft in der Junisession 1972 behandeln.

Die politische Auseinandersetzung ist somit in die Endphase eingetreten. Im Interesse unseres Landes ist zu wünschen, daß sie ohne ideologische Verblendung in offener Würdigung der Argumente ausgetragen werde. Sbr

Anmerkung: Die Daten und Fakten entstammen zur Hauptsache der vom Verein zur Förderung des Wehrwillens und der Wehrwissenschaft herausgegebenen *Militärpolitischen Information* vom Februar 1972: Das Volksbegehren für ein Waffenausfuhrverbot.